

Die § 14-Verordnung über die Krankenkassenreform.

Die auf Grund des § 39 des Krankenversicherungsgesetzes errichteten Bezirkskrankenkassenverbände werden aufgelöst. Das nach Deckung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Verbandsvermögen wird an die Krankenkassen nach dem Verhältnis der von ihnen zum Verband geleisteten Beiträge nach Abrechnung der erhaltenen Zuwendungen verteilt. Andere Krankenkassenverbände haben sich bei sonstiger Auflösung binnen einer von der Aufsichtsbehörde festzusetzenden Frist entsprechend umzubilden.

Dann wäre noch zu erwähnen, daß Gebäranstalten nicht als Krankenanstalten (die an Stelle des Krankengeldbezuges treten), Zinikerheilanstalten als solche Anstalten anzusehen sind. Die Krankenkassen können einen Strafparagrafen ins Statut aufnehmen, und zwar Ordnungsbestimmungen treffen über die Krankheitsmeldung, über das Verhalten und die Kontrolle der Kranken; Zuwiderhandelnden kann die Herabsetzung des Krankengeldes bis zur Hälfte, und zwar bis zur Dauer einer Woche in jedem einzelnen Falle der Zuwiderhandlung, angedroht werden.

#### Wann tritt die Verordnung in Kraft?

Diese Verordnung tritt drei Monate nach ihrer Kundmachung in Kraft. In diesem Zeitpunkt treten die mit ihr in Widerspruch stehenden gesetzlichen Bestimmungen außer Geltung, doch bleiben die bisherigen statutarischen Vorschriften der Krankenkassen über die Bemessung der Geldleistungen und der Versicherungsbeiträge bis zur erfolgten Einreichung der Versicherten in die Lohnklassen aufrecht. Mit dieser Verordnung nicht rechtzeitig (wann ist das?) in Einklang gebrachte Statuten werden der erforderlichen Abänderung von Amtes wegen mit rechtsverbindlicher Wirkung unterzogen.

In eine Kritik des Inhalts der Reform einzugehen hätte leider wenig Sinn. Eine Kritik ist nützlich und förderlich bei einem Gesetzentwurf; was vermöchte sie bei einer § 14-Verordnung zu leisten, die ja schon gilt? Daß die Verordnung Fortschritte bringt, ist weder auffällig noch besonders preisenswert, und sich damit zu brüsten, daß ein Gesetz, das man im Jahre 1917 erläßt, um ein Gesetz vom Jahre 1888 zu reformieren, der Entwicklung der Krankenkassen mehr Spielraum einräumt, wäre kindisch; das ist ja ganz selbstverständlich. Die Frage geht nicht nach dem Vergleich mit dem alten Gesetz, sondern der Vergleich wäre zu ziehen mit den Anforderungen an diese Reform, die sich aus der Einrichtung und ihrer Entwicklung ergeben, und hier ist wohl entscheidend, ob die Krankenversicherung ausgedehnt wird; davon ist aber leider keine Rede. So ist die Reform, mit der die übrige Sozialversicherung wieder ins Unabsehbare verschleppt wird, wieder nur ein Stückwerk geworden.